Deutsche Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne
Institut für Pädagogik und Philosophie

Volker Schürmann

BiWi Vorlesung: Historische und gesellschaftliche Voraussetzungen von Erziehung und ihren Institutionen
Vorlesung 10: Menschenrechte und Behinderung – Folien

Einleitung: Exklusion / Inklusion

Exklusion:
Doppelbedeutung mit den Menschenrechtserklärungen

1. Ausschluss vom Person-sein
2. Innerhalb des Person-seins: Ausschluss von Teilhabe: synonym mit Diskriminierung
3. [nötig ist zudem ein neutraler Begriff: Nicht-Teilhabe]

Beispiele und Konsequenzen:

- was nicht Exklusion ist: Erziehungsberechtigte
- Diskriminierung von Homosexuellen
- in Bezug auf Behinderte: Behinderte Menschen brauchen kein Mitleid! Sie haben Rechtsansprüche!
- Tiere zählen nicht zu den Personen: Ist das ein Fall von Exklusion?

Exkurs:
In den ersten Dekaden nach 1948 wurden behinderte Menschen „in kaum einem Menschenrechtsdokument explizit genannt“ (Degener 2009, 161).
Was ist gemeint?
„Folter ist kategorisch verboten, insbesondere von behinderten Menschen!“ (??!!??)
Aber selbstverständlich: Damals (und heute?) ein wichtiges Indiz für faktische Exklusion behinderter Menschen

1. Behinderung

WHO-Sprachgebrauch: 1980 / 1999

- impairment: Schädigung/Defekt
- disability / activity limitation: Fähigkeits- / Aktivitätseinschränkung
- handicap / participation: Behinderung / Teilhabe

Medizinisches Modell von Behinderung
vs. soziales bzw. kulturelles Modell von Behinderung
Konsequenz: Integration vs. Inklusion

Kontakt: v.schuermann@dshs-koeln.de

2. Behinderung & Menschenrechte

„Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte“ (Untertitel von Graumann 2011)

- Behindertenbewegung / „Krüppelbewegung“ als neue soz. Bewegung: radikale Gesellschaftskritik
- richtet sich gegen Behindertenpolitik als Wohlfahrtspolitik einschl. des entsprechenden Selbstverständnisses von Wohlfahrtsorganisationen und medizinischen/ pädagogischen Disziplinen („Aktion Sorgenkind“)
- Paradigmenwechsel: Hin zu (Menschen-)Rechte basierter Behindertenpolitik
- Wohltätigkeit meint:

- noch einmal: Medizinisches Modell von Behinderung ist Grundlage von bloßer Wohlfahrtspolitik, und umgekehrt
- dagegen: Mit der BRK von 2006 sind völkerrechtlich verbindliche Rechte formuliert
- der entscheidende Punkt: Rechte „ziehen die Verpflichtung von institutionellen Garantien nach sich“ (Graumann 2011, 15)

letztendlich

- eine Schädigung bedingt (in aller Regel) einen Unterschied zwischen Menschen: eine andere Lebensführung „als du und ich“
- das zu sagen, ist keine Verniedlichung: In der Regel bedarf es einer assistierten Lebensführung (Fußnote)
- der springende Punkt: Inklusion / Anerkennung als Person gleicher Rechte verlangt: Jenen Unterschied nicht als Abweichung von einem Normalstandard zu behandeln, sondern als Recht, dass dieser Unterschied keine Exklusion, d.h. keinen Ausschluss an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben begründet

Recht und Moral

„Darüber hinaus muss noch zwischen *moralischen Rechten* und *legalen Rechten* unterschieden werden. Moralische Rechte sind Ansprüche, die unabhängig von ihrer sozialen und gesetzlichen Geltung aus moralischen Gründen als legitim gelten, während der Geltungsanspruch legaler Rechte auf ihre gesetzliche Verankerung zurückzuführen ist. Der Bezug auf moralische Rechte erlaubt es, legale Rechte zu kritisieren (vgl. Wildt; Blackburn). So wird beispielsweise mit der Forderung behinderter Menschen, persönliche Assistenz im täglichen Leben bezahlt zu bekommen, um selbständig in einer eigenen Wohnung leben zu können, auf das *moralische Recht* auf

ein selbstbestimmtes Leben Bezug genommen, um die Verankerung eines diesem entsprechenden *legalen Rechts* politisch durchzusetzen.“ (Graumann 2011, 17)

3. Sport, Menschenrechte & Behinderung

- Einschätzung der Paralympics: einerseits – andererseits
- Fazit:

- weitere Beispiele dafür
- Homophobie im Fußball
- Der Fall Pistorius

4. Nachlese

- Everyone is different
- Nothing about us without us
- „Indem sie [die BRK] Menschen mit Behinderungen davon befreit, sich selbst als ›defizitär‹ sehen zu müssen, befreit sie zugleich die Gesellschaft von einer falsch verstandenen Gesundheitsfixierung“ (Bielefeldt, zit. n. Degener 2009, 168).
- C. Dannenbeck & C. Dorrance (2009): Inklusion als Perspektive (sozi-al)pädagogischen Handelns – eine Kritik der Entpolitisierung des Inklusions-gedankens. In: Zeitschrift für Inklusion, Nr. 2 (2009) [online].